

Feuerwehrgebührensatzung Gemeinde Osterröfnfeld

Satzung der Gemeinde Osterröfnfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 16. November 1998	Satzung der Gemeinde Osterröfnfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr</p> <p>1. Die Feuerwehr hat gem. § 6 Abs. 1 BrSchG bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, technische Hilfe).</p> <p>Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz.</p> <p>2. Die Feuerwehren haben bei Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.</p>		Entbehrlich, da inhaltlich im neuen § 1 enthalten
<p>§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen</p> <p>1. Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehalten der Regelung der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dieses gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>2. Für die Pflichtaufgaben nach § 1 dieser Satzung wird ein Entgelt nicht erhoben. § 21 Abs. 3</p>	<p>§ 1 Gebühren- und kostenfreie Dienstleistungen</p> <p>Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Osterröfnfeld, im weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet, sind vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 2 und 5 dieser Satzung im Rahmen der nachfolgend genannten Pflichtaufgaben gebührenfrei:</p> <p>1. Bekämpfung von Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen,</p>	§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG

Satzung der Gemeinde Osterrönnfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 16. November 1998	Satzung der Gemeinde Osterrönnfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
Brandschutzgesetz bleibt hiervon unberührt.	<ol style="list-style-type: none"> 2. Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr 3. Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (technische Hilfe), 4. Mitwirkung bei der Brandverhütungsschau, 5. Mitwirkung im Katastrophenschutz, 6. gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes, 7. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung. 	<p>§ 29 Abs. 7 BrSchG</p> <p>§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG</p> <p>§ 23 Abs. 2 BrSchG</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 2 BrSchG, §§ 8, 10 Abs. 1 LKatSchG</p> <p>§ 21 Abs. 3 BrSchG</p> <p>§ 6 Abs. 2 BrSchG</p>
<p>§ 3 Freiwillige Aufgaben der Feuerwehr</p> <p>Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung nach Zustimmung des Bürgermeisters zu sonstigen Dienstleistungen zur Verfügung.</p>		Gehört hier nicht hin
<p>§ 4 Gebührenpflichtige Dienstleistungen</p> <p>1. Die Ersatzansprüche der Gemeinde nach § 21 Abs. 3 BrSchG werden nach den in § 5 aufgeführten Gebührensätzen berechnet.</p>	<p>§ 2 Gebührenpflichtige Dienstleistungen</p> <p>(1) Die Gemeinde Osterrönnfeld erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswachen Gebühren, soweit nicht</p>	

Satzung der Gemeinde Osterrönnfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 16. November 1998	Satzung der Gemeinde Osterrönnfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>2. Bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr und bei vorsätzlicher Brandstiftung wird ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Verursacher geltend gemacht. Ebenfalls entsteht bei Fehlalarmierung durch irrtümlich ausgelöste Brandmeldeanlagen ein Ersatzanspruch.</p> <p>3. Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:</p> <p>a) Theater- und Sicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen.</p> <p>b) Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung des Erdreiches oder der Gewässer durch wassergefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft oder fahrlässig verursacht wurde.</p> <p>c) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einstürzende Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft oder fahrlässig vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft oder fahrlässig verursacht hat.</p> <p>d) Hilfeleistungen insbesondere im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern der Verursacher schuldhaft oder fahrlässig gehandelt hat.</p>	<p>nach § 1 dieser Satzung Gebührenfreiheit besteht.</p> <p>(2) Unbeschadet des § 1 dieser Satzung sind Einsätze im Falle</p> <p>1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,</p> <p>2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,</p> <p>3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,</p> <p>4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,</p> <p>5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und</p> <p>6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben</p> <p>gebührenpflichtig.</p>	<p>Vgl. § 29 Abs. 2 BrSchG</p>
<p>§ 7 Schuldner der Gebühren oder der</p>	<p>§ 3 Gebührenschildner</p>	

Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 16. November 1998	Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>Kostenerstattung</p> <p>1. Gebührenschuldner sind:</p> <p>a) der Auftraggeber oder diejenige Person, die deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird;</p> <p>b) In den Fällen des § 4 der Auftraggeber oder die Schadensverursacher.</p> <p>2. Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung sind die anfordernden Gemeinden Schuldner.</p> <p>3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>4. Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder bei ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.</p>	<p>(1) Gebührenschuldner sind:</p> <p>1. die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber,</p> <p>2. die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden,</p> <p>3. die in den Fällen des § 29 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 BrSchG verantwortlichen Personen,</p> <p>4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen die jeweilige Veranstalterin bzw. der jeweilige Veranstalter,</p> <p>5. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,</p> <p>6. bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen die Betreiberin oder der Betreiber der Brandmeldeanlage.</p> <p>(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Nunmehr § 7 Abs. 1</p>
§ 5	§ 4	

Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 16. November 1998	Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>Höhe der Gebühr</p> <p>1. Gebühren für Personal</p> <p>ab 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr 16 Euro/Stunde ab 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr 11 Euro/Stunde</p> <p>2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte</p> <p>Löschgruppenfahrzeug (LF 8) 52 Euro/Stunde Löschgruppenfahrzeug (LF 16) 67 Euro/Stunde Mehrzweckfahrzeuge 26 Euro/Stunde</p> <p>3. Bei einem Einsatz der Fahrzeuge und Geräte über 3 Stunden werden nur 50 % des Stundensatzes nach Abs. 2 für den zusätzlichen Zeitraum berechnet.</p> <p>4. In diesen Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und die Bedienung der darin aufgeführten Geräte enthalten. Die Gebühr erhöht sich um den Selbstkostenpreis für Verbrauch von Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver, Ölbindemittel u. ä.).</p> <p>5. Bei mehrtägigen Großveranstaltungen kann mit dem Veranstalter eine von Abs. 1 und 2</p>	<p>Höhe der Gebühren</p> <p>(1) Folgende Gebührensätze werden festgesetzt:</p> <p>1. Gebühren für Personal</p> <p>1.1 bei Einsätzen, je Einsatzkraft 25,39 EUR/Std.</p> <p>2. Gebühren für Fahrzeuge und Gerät</p> <p>2.1 Einsatzleitwagen (ELW), amtl. Kennzeichen RD-FO 108 21,45 EUR/Std.</p> <p>2.2 Löschfahrzeug (LF 20/16), amtl. Kennzeichen RD-FO 106 74,05 EUR/Std.</p> <p>2.3 Löschfahrzeug (LF 20/16), amtl. Kennzeichen RD-FO 107 46,07 EUR/Std.</p>	

Satzung der Gemeinde Osterrönnfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 16. November 1998	Satzung der Gemeinde Osterrönnfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>abweichende Gebühr festgesetzt werden.</p> <p>6. Der im § 4 Abs. 2 aufgeführte Ersatzanspruch bei Fehlalarmierung durch irrtümlich ausgelöste Brandmeldeanlagen beinhaltet folgende Gebühr:</p> <p>Pauschalbetrag je Einsatz: 150 Euro</p> <p>Mit diesem Betrag sind Aufwendungen für Personal und Fahrzeuge abgegolten.</p>	<p>(2) Feuersicherheitswachen werden im Grundsatz nach den in Abs. 1 genannten Stundensätzen abgerechnet. Bei Wachzeiten über fünf Stunden Dauer kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden. Dieser darf jedoch nicht weniger als 50 % der nach Abs. 1 errechneten Gebühr betragen.</p> <p>(3) Die Feuerwehr und ihre Ausrüstung ist laufend dem technischen Fortschritt anzupassen. Aus diesem Grunde können neu angeschaffte Ausrüstungsgegenstände bzw. Fahrzeuge im Einzelfall noch nicht im Gebührentarif erfasst sein. Sofern diese Ausrüstung/diese Fahrzeuge bei kostenpflichtigen Einsätzen beteiligt sind, kann hierfür eine Gebühr für vergleichbare Leistungen aus dem Gebührentarif festgesetzt werden.</p>	
<p>§ 6 Kostenerstattung</p>	<p>§ 5 Erstattung von Auslagen</p> <p>(1) Für Einsätze und Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung kann neben der geforderten Gebühr die Erstattung der erbrachten Auslagen von</p>	<p>Vgl. § 29 Abs. 3 BrSchG</p>

Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 16. November 1998	Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>Für nachbarliche Löschhilfe gem. § 21 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes sind die entstehenden Kosten zu erstatten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausfall sowie Versorgung der Einsatzkräfte).</p>	<p>der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner verlangt werden.</p> <p>(2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die im Einsatz verwendet worden sind (z.B. Prüfröhrchen, Ölbindemittel, unbrauchbar gewordene Ausrüstung, beschädigte Geräte oder Fahrzeuge), 2. Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben, 3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über drei Stunden Dauer, 4. Kosten der Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, unbrauchbar gewordener Kleidung oder Ausrüstung und anderer verbrauchbarer Stoffe, 5. Kosten für Leistungen Dritter. <p>(3) Bei Einsätzen im Rahmen gemeindeübergreifender Hilfe bei Bränden außerhalb einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes der Feuerwehr sind die entstandenen Kosten zu erstatten, sofern diese einen Betrag von 35,00 EUR übersteigen. Gleiches gilt für gemeindeübergreifende Hilfe bei anderen Einsätzen außerhalb des Einsatzgebietes.</p>	<p>§ 29 Abs. 3 Nr. 1 BrSchG</p> <p>§ 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 BrSchG</p> <p>§ 32 Abs. 1 Nr. 7 BrSchG</p> <p>Vgl. § 35 LVwG</p>

Satzung der Gemeinde Osterröfnfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 16. November 1998	Satzung der Gemeinde Osterröfnfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>§ 8 Berechnung der Gebühren</p> <p>1. Bei der Berechnung der Gebühren wird zugrunde gelegt:</p> <p>a) Vom Alarmierungszeitpunkt bis zum Einrücken in die Feuerwache nach Stundensätzen.</p> <p>b) Die Zeit der Bereitstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache nach Stundensätzen.</p> <p>c) Aufwendungen für die Versorgung des Einsatzpersonals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer.</p> <p>2. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine ½ Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen.</p> <p>Für jede weitere angefangene ½ Stunde wird die Gebühr für eine ½ Stunde erhoben.</p>	<p>§ 6 Bemessungsgrundlagen</p> <p>(1) Der Berechnung der in § 4 dieser Satzung aufgeführten Gebühren werden zugrunde gelegt:</p> <p>1. die Einsatzzeit, (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und/oder Gerät von der Feuerwache. Bei Einsätzen, die eine besondere Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung o. ä. zur Einsatzzeit hinzugerechnet),</p> <p>2. die jeweils eingesetzten Fahrzeuge einschließlich Ausrüstung,</p> <p>3. die jeweils eingesetzten Einsatzkräfte.</p> <p>(2) Die erste angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet, sofern keine Pauschale erhoben wird. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten Einsatzzeit als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten Einsatzzeit als volle Stunde berechnet.</p> <p>(3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte</p>	<p>Aufwendungen für die Versorgung des Einsatzpersonals sind als <u>Auslagen</u> geltend zu machen, vgl § 5 Abs. 2 Nr. 3 (neu)</p>

Satzung der Gemeinde Osterröfnfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 16. November 1998	Satzung der Gemeinde Osterröfnfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.	
<p>§ 9 Fälligkeiten und Festsetzung der Gebühren</p> <p>1. Die Gebühr wird nach Beendigung des Einsatzes fällig. Sie wird auch dann fällig, wenn die Einsatzkräfte oder die Fahrzeuge/Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.</p> <p>2. Die Heranziehung zur Einrichtung von Gebühren nach dieser Satzung erfolgt durch einen Gebührenfestsetzungsbescheid.</p> <p>3. Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.</p> <p>4. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im</p>	<p>§ 7 Entstehung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebührenschild entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer etc.) oder Dritte erfolgen. Die Gebührenschild entsteht auch dann, wenn die Feuerwehr bereits ausgerückt ist, die Leistung jedoch unnötig oder durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, unmöglich ist. Gleiches gilt, wenn ein Auftraggeber auf die Leistungen der Feuerwehr verzichtet, nachdem diese bereits ausgerückt ist.</p> <p>(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.</p> <p>(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung</p>	<p>Gemäß § 2 Abs. 1 KAG muss u.a. auch der Zeitpunkt des <u>Entstehens</u> der Gebührenschild angegeben werden</p> <p>Fälligkeitszeitpunkt kann frühestens die Bekanntgabe des Bescheides sein</p>

Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 16. November 1998	Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
Verwaltungszwangsverfahren.	im Verwaltungszwangsverfahren.	
	<p>§ 8 Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung</p> <p>Von der Erhebung der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren oder vom Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den beizutreibenden Gebühren oder Kostenersatzforderungen steht, 2. die Erhebung von Gebühren nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder 3. der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. 	<p>Gemäß § 29 Abs. 6 BrSchG kann von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p> <p>Eine entsprechende Regelung in der Satzung ist daher sinnvoll</p>
<p>§ 10 Haftung für Schäden</p> <p>1. Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die im Rahmen der gebührenpflichtigen Dienstleistungen gem. § 4 dieser Satzung oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe entstehen, werden soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind, dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Person verursacht wurden.</p>	<p>§ 9 Haftung</p>	<p>Nunmehr Abs. 3</p>

Satzung der Gemeinde Osterröfnfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 16. November 1998	Satzung der Gemeinde Osterröfnfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>2. Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.</p> <p>3. Die Schuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizusprechen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzliche oder grob fahrlässig verursacht worden sind.</p>	<p>(1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Osterröfnfeld als Träger der Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</p> <p>(2) Die Gemeinde Osterröfnfeld haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht werden. Die oder der Betroffene hat die Gemeinde Osterröfnfeld von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher einsatzbedingter Schäden freizuhalten.</p> <p>(3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen der Gebühren- oder Kostenschuldnerin bzw. dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn sie oder ihn, ihre oder seine Angehörigen oder die von ihr oder ihm beauftragten Personen ein Verschulden trifft.</p>	
<p>§ 11 Datenverarbeitung</p> <p>1. Die Gemeinde ist befugt, auf Grundlage von Angaben des Gebührenpflichtigen sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der</p>	<p>§ 10 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen</p>	

Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 16. November 1998	Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
<p>Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.</p> <p>2. Zur Ermittlung der Gebührenschuldner sowie zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung, ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind zulässig. Die dürfen zum Zwecke der Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.</p>	<p>und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.</p> <p>(2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.</p> <p>(3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.</p>	
<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 02.02.1984 mit der 1. Änderung vom 03.12.1992 außer Kraft.</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 16. November 1998 außer Kraft.</p>	